metropolregion hamburg

Stand: 7.06.2023

Förderfonds der Metropolregion Hamburg
– Hinweise für Antragsteller und Antragstellerinnen –

Die Förderfonds der Metropolregion Hamburg sind ein langjähriges, **zentrales Instrument der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg** (MRH). Die Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein und Hamburg/ Niedersachsen bestehen bereits seit 1960 bzw. 1962. Mit der Erweiterung der MRH um das Land Mecklenburg-Vorpommern mit den Landkreisen Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim wurde zusätzlich im Jahr 2012 der Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern gegründet.

Durch einen **Staatsvertrag** zwischen den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein ist der Fördermittelrahmen im Interesse einer langfristigen Planbarkeit festgeschrieben.

So verfügen die Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein und Hamburg/ Niedersachsen, an dem sich die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein bzw. Hamburg und Niedersachsen je zur Hälfte beteiligen, jeweils über jährliche **Fördervolumina** von 1,2 Mio. Euro. Der Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern, an dem sich die Länder Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern je zur Hälfte beteiligen, verfügt über ein jährliches Fördervolumen von 0,3 Mio. Euro. Die Förderfonds der MRH verfügen somit insgesamt über ein jährliches Fördervolumen von 2,7 Mio. €.

Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg ist die am 2.6.2022 in Kraft getretene **Ländervereinbarung zu gemeinsamen Richtlinien** über die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der MRH und deren Anlage mit den konkreten Richtlinien.

Zweck der Zuwendung ist die Förderung von Projekten, die die wirtschaftliche, technologische, räumliche, soziale und kulturelle Entwicklung der MRH als gemeinsamen Wirtschafts- und Lebensraum vorantreiben. Zudem wird die weitere Vernetzung und Interaktion von Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Unternehmen, Wissenschaft und Sozialpartnern angestrebt.

Zur Erreichung des Zuwendungszwecks werden insbesondere Projekte gefördert, die zur Umsetzung der im Strategischen Handlungsrahmen der MRH definierten strategischen Ziele der MRH beitragen.

Gefördert werden können investive Projekte, Studien und Konzepte, nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit und Regionalmanagements für Leitprojekte der MRH.

Für **Leitprojekte** der MRH sollen mehr als 50 % der jährlichen Fördermittel verwendet werden. Für die Anerkennung als Leitprojekt der MRH ist ein eigenständiges Antragsverfahren bei der Geschäftsstelle der MRH notwendig.

Die Antragsteller sind verpflichtet die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt durchzuführenden Maßnahmen der **Presse- und Öffentlichkeitsarbeit** in Abstimmung mit der Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg durchzuführen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Förderung aus den Mitteln der Förderfonds der Metropolregion Hamburg hinzuweisen. Das Logo der Metropolregion Hamburg ist bei Printprodukten des geförderten Projekts an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Der Styleguide sowie benötigte Grafiken und Logos können heruntergeladen werden unter http://metropolregion.hamburg.de/logo-styleguide.

Dieser Leitfaden soll potenziellen Antragstellenden Hinweise zur Förderung aus den Förderfonds der Metropolregion geben. Es ist ein „lebendes Papier“ und wird ständig fortgeschrieben.

Allgemeine Bedingungen

Antragsberechtigt beim **Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern** sind die Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg sowie deren Ämter und Gemeinden, die Landeshauptstadt Schwerin sowie der Regionale Planungsverband Westmecklenburg und die Freie und Hansestadt Hamburg.

Beim **Förderfonds Hamburg/Niedersachsen** sind die Landkreise Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen sowie die Städte, Samt-, Einheits- und Mitgliedsgemeinden in den genannten Landkreisen und die Freie und Hansestadt Hamburg antragsberechtigt.

Beim **Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein** sind die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg, Stormarn sowie die Städte, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände nach dem Gesetz zur Kommunalen Zusammenarbeit (GKZ) in den genannten Kreisen, die Hansestadt Lübeck, die Stadt Neumünster und die Freie und Hansestadt Hamburg antragsberechtigt.

Der Verein „Projektbüro Metropolregion Hamburg“ e.V. ist bei allen Förderfonds der MRH antragsberechtigt.

Die **Förderung** soll einen Anreiz bieten, für die MRH bedeutsame Projekte durchzuführen. Dabei soll durch den/die Antragsteller/in zunächst geprüft werden, ob Mittel anderer Fördermittelgeber (z. B. EU) eingeworben werden können. Diese können dann von den Förderfonds ergänzt werden. Daneben können auch Projekte gefördert werden – insbesondere Leitprojekte, für die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eine finanzielle Beteiligung Dritter bzw. Drittmittel nicht eingeworben werden können.

Die **Förderquote** außerhalb von Leitprojekten beträgt maximal 50 Prozent der anderweitig nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben, d.h. sie bezieht sich auf den nach Abzug aller Drittmittel verbleibenden Eigenanteil des/r Antragstellers/in und dient

zur angemessenen anteiligen Finanzierung der Eigenmittel des/r Antragstellers/in. Maßnahmen innerhalb von Leitprojekten der MRH können bis zu 80 Prozent gefördert werden. Bei Maßnahmen des Vereins „Projektbüro Metropolregion Hamburg“ e.V. ist eine Vollfinanzierung möglich.

Vom/Von der Antragsteller/in ist mindestens ein **Eigenanteil von 5 Prozent** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben aufzubringen. Dies gilt nicht für den Verein „Projektbüro Metropolregion Hamburg“ e.V.

Antragstellende können über **Kooperationsprojekte** andere kommunale oder auch nicht-kommunale Partner/innen mittels Kooperationsverträgen in Projekte einbeziehen. Deren finanzielle Mittel können als Eigenmittel gewertet werden.

Für **förderfondsübergreifende Projekte**, die die gesamte MRH oder große Teile davon betreffen, kann ein/e Antragsteller/in bei allen beteiligten Bewilligungsbehörden Anträge stellen unter der Voraussetzung, dass mit den beteiligten Projektpartnern/innen eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen wurde. Hierzu reicht es aus, ein Original an die federführende Förderfondsgeschäftsstelle zu senden und den anderen Geschäftsstellen den Antrag elektronisch zuzusenden. Der Bewilligungsbescheid wird dann von einer Bewilligungsbehörde für alle Förderfonds erlassen.

Die **Bagatellgrenze** für Zuwendungen beträgt 10.000 Euro.

Bei Einnahmen schaffenden Investitionen sind zu erwartende **Einnahmen** durch den/die Antragsteller/in anzugeben. Sofern Gewinne zu erwarten sind, erhöht sich der erwartete Eigenanteil entsprechend. Bei P+R- und B+R-Anlagen dürfen die Einnahmen innerhalb des Zweckbindungsraums die Unterhaltungsausgaben nicht übersteigen.

Der **Mittelverwendungszeitraum** beträgt grundsätzlich 3 Monate ab Auszahlung.

Es bestehen **Zweckbindungsfristen** für die Förderung: Gefördert werden bei Bauten und Baulichen Anlagen i. d. R. nur Einrichtungen, die sich in kommunalem Eigentum befinden oder deren öffentliche Nutzung für mindestens 15 Jahre gesichert ist. Für technische Einrichtungen, Geräte und sonstige Gegenstände gilt eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren.

Die **Erstellung von Konzepten** ist Kommunalgrenzen übergreifend vorzunehmen.

Die Realisierung von Projekten im Rahmen **alternativer Finanzierungsmodelle** (z.B. Public-Privat-Partnership - PPP) ist grundsätzlich förderfähig. Voraussetzung ist jedoch, dass der/die Antragsteller/in Eigentümer/in der geförderten Investition ist bzw. bei Fertigstellung wird. Er/Sie hat nachzuweisen, dass das gewählte Finanzierungsmodell mindestens ebenso wirtschaftlich und sparsam wie eine herkömmliche Finanzierung ist und dass das Vergabe- und Wettbewerbsrecht eingehalten worden ist.

Möchte der/die Antragsteller/in vor der Förderentscheidung mit dem Projekt beginnen, muss eine **Genehmigung der Bewilligungsstelle zur Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns** vorliegen. Diese ist schriftlich formlos zu beantragen

und entsprechend zu begründen. Die Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns richtet sich nach den jeweiligen haushaltsrechtlichen Grundlagen.

Eine Finanzierung von Projekten oder Teilabschnitten von Projekten, die vor Erteilung der **Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn** oder vor der Entscheidung über eine Förderung begonnen worden sind, ist ausgeschlossen.

Die **Antragsunterlagen** für den **Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern** sind in zweifacher Ausfertigung zu erarbeiten, mit detaillierter Kostenermittlung und Planungsunterlagen zu versehen und seitens des Antragstellers in jeweils einfacher Ausfertigung an die Geschäftsstelle bei der Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin - über den zuständigen Landkreis - und an die Behörde für Wirtschaft und Innovation in Hamburg zu senden.

Antragsunterlagen für den **Förderfonds Hamburg/Niedersachsen** sind entsprechend jeweils in einfacher Ausfertigung an die Geschäftsstelle beim Amt für regionale Landesentwicklung in Lüneburg - über den zuständigen Landkreis - und an die Behörde für Wirtschaft und Innovation in Hamburg zu senden.

Antragsunterlagen für den **Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein** sind entsprechend in jeweils einfacher Ausfertigung an die Geschäftsstelle beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport in Kiel - über den zuständigen Kreis - und an die Behörde für Wirtschaft und Innovation in Hamburg zu senden.

Hinweis: Die Förderfonds-Geschäftsstellen sind nicht Teil der gemeinsamen Geschäftsstelle der MRH in Hamburg.

Ein Antragsexemplar ist zusätzlich als digitales Speichermedium der jeweiligen Bewilligungsstelle zu übermitteln.

Bevor eine Zuwendung aus den Förderfonds gewährt werden kann, ist eine positive Entscheidung des Lenkungsausschusses der MRH (LA) erforderlich. Der Lenkungsausschuss tagt ca. 5-6 mal jährlich. Deshalb ist eine rechtzeitige Antragstellung – sowohl für die Gewährung einer Zuwendung aus den Mitteln des Förderfonds als auch für eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn – erforderlich; in der Regel sollten die vollständigen **Antragsunterlagen mindestens 10 Wochen vor einer Sitzung** des Lenkungsausschusses der MRH **vollständig und prüffähig** vorgelegt werden.

Kommunale Pflichtaufgaben sind nicht förderfähig.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Es wird empfohlen, vor einer formellen Antragstellung mit der oder den zuständigen Förderfonds-Geschäftsstellen Kontakt aufzunehmen, um die grundsätzlichen Fördermöglichkeiten vorzuklären.

Auf den folgenden Seiten finden Sie weitergehende Erklärungen und Beispiele aus der Praxis, die bei der Antragstellung hilfreich sein können.

Richtlinien	**In der Regel förderfähig**	**In der Regel nicht förderfähig**
Zur Erreichung des Zuwendungszwecks werden insbesondere Projekte gefördert, die zur Umsetzung der im jeweils gültigen vom Regionsrat beschlossenen Strategischen Handlungsrahmen der MRH definierten strategischen Ziele der MRH beitragen:		
1. Themenfeld „WACHSEND – INNOVATIV – INTERNATIONAL“	➢ Gewerbeflächeninformation (Systementwicklung und Marketing) ➢ andere wirtschaftsbezogene Leitprojekte (z.B. Kompetenzzentren) ➢ Stärkung des Wirtschaftsraums MRH, ggf. auch von Teilräumen, z. B. Unterelbe ➢ Stärkung von Wirtschaftsclusterstrukturen (z. B. Untersuchungen, Machbarkeitsstudien) ➢ Stärkung des Bildungsstandortes MRH, z. B. MINT-Förderung, Übergang Schule-Beruf, Zusammenarbeit Wissenschaft-Wirtschaft-Verwaltung	➢ Datenpflege ➢ Arbeitsmarkt- und Qualifizierungsprojekte

Richtlinien	In der Regel förderfähig	In der Regel nicht förderfähig
2. Themenfeld „LEBENSWERT – ATTRAKTIV - REGIONAL“	➢ Regionale/interkommunale Kooperationen (z.B. Entwicklungskonzepte für Stadt-Umland-Bereiche, Abstimmung von Einzelhandelsflächen, Regionalparks u.a.) ➢ Konzepte und Grundlagen für klimaschützendes und flächenschonendes Bauen, Umnutzung von Konversionsflächen ➢ Gutachten oder Modellvorhaben zur strategischen Reaktion auf den demographischen Wandel ➢ Infrastruktur für Tourismus in ausgewiesenen Schwerpunktgebieten. Dies schließt ausdrücklich den Tagestourismus innerhalb der MRH mit ein (unter „Tagestourismus“ werden Tagesausflüge der Bewohner und Bewohnerinnen der MRH innerhalb des Gebiets der MRH verstanden) ➢ Einzelobjekte von besonderer natur-, kultur-, sport- oder freizeittouristischer Bedeutung (z.B. Naturinformationszentren, Science-Center und bedeutende Museen zu speziellen Themen) inkl. zugehöriger Parkplätze	➢ Bauleitpläne, Landschaftspläne, Ausgleichs- und Ersatzflächen, innerstädtische- und örtliche Planungen ➢ Tourismusinfrastruktur in touristisch unbedeutenden Gebieten ➢ Denkmalgeschützte Bauten/Anlagen im Allgemeinen ➢ Unterhaltungsmaßnahmen ➢ Touristinformationen, Anlagen von Kurbetrieben, Schwimmbäder/Spaßbäder, Wellnesseinrichtungen, Kirchen und Orgeln

Richtlinien	In der Regel förderfähig	In der Regel nicht förderfähig
	➢ Vernetzung kulturtouristischer Angebote (z.B. Entwicklung von Kulturrouten) ➢ Entwicklung und Ausbau/ Ausschilderung von touristisch gesamtregional bedeutsamen Angeboten für Aktivtourismus: Radtourismus (z.B.„Elberadweg“, „Mönchsweg“), Reittourismus (z.B. „Grüne Mitte Holstein“- getrennte Wegführung für Reiter und Wanderer), Wassertourismus (z.B. Kanu- und Schiffsanlegestellen), Wandertourismus (z. B. Alstertal) inkl. ergänzende Ausstattung (z. B. Rastplätze, Schutzhütten und Aussichtsplattformen) und Verknüpfung ➢ Die Förderung des Baus von Radwegen ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: - Der Weg liegt abseits von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen - Der Radweg dient primär dem Radtourismus - Der Weg ist Teil eines überregionalen Radweges ➢ Voraussetzung für eine Förderung von Fahrradstationen ist, dass es sich	➢ Theater, Museen, Kunsthallen etc. im Allgemeinen ➢ Isolierte Ortsnetzkonzeptionen ➢ Radwege mit örtlicher Funktion ➢ Radwege an Bundes,-Landes- und Kreisstraßen ➢ Ersatz von abgängigen Brücken

Richtlinien	In der Regel förderfähig	In der Regel nicht förderfähig
	a) um eine Station an einem Fernradweg handelt und b) die Unterhaltung gesichert ist Die Infrastruktur soll auf Basis der Vorgaben z.B. des ADFC der konkreten Situation aufgebaut bzw. optimiert werden ➢ Die Förderung von Instandsetzungsarbeiten an historischen Schiffen ist an die nachfolgenden Kriterien gebunden, von denen möglichst viele erfüllt sein sollten: - Touristische Attraktion (z.B. Museumsschiff) - Besichtigungsmöglichkeiten - Teil eines Leitprojektes - Förderung führt unmittelbar zur Fahrtüchtigkeit - Aufnahme eines regelmäßigen, möglichst länderübergreifenden Fahr(gast)betriebs geplant - „Botschafterfunktion“ für die MRH Förderfähig ist lediglich eine Grundinstandsetzung des Schiffes ➢ Für eine Förderung von Wohnmobilstellplätzen gelten folgende Kriterien festgelegt:	➢ institutionelle Förderung (z.B. Zuwendungen für den laufenden Betrieb)

Richtlinien	In der Regel förderfähig	In der Regel nicht förderfähig
	- Grds. kann die Anlage von Wohnmobilstellplätzen sowie deren Ausstattung mit Servicestationen (z.B. Ver- und Entsorgung) Fördergegenstand sein - Die Parkflächen sollen grds. unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Bei einer Gebührenerhebung dürfen die Gebühren nur in Höhe der laufenden Unterhaltungskosten erhoben werden. Dieses ist bei Antragstellung anhand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nachzuweisen - Es dürfen „Servicegebühren“ erhoben werden (z.B. für die Nutzung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen) - Die FöFos fördern bei der Erstellung der Wohnmobilstellplätze nur nachrangig. Es muss einen Hauptförderer geben ➢ Entwicklung von Projekten zur Förderung des Tagestourismus (einschließlich besonders geeigneter Veranstaltungen), sofern sie regionale Bedeutung haben, sowie Unterstützung bei deren Vermarktung ➢ Sportstätteninfrastruktur mit einer besonderen Bedeutung für die MRH (z.B. gemeinsamer Olympiastützpunkt)	➢ Bau, Umbau, Sanierung von Sportanlagen im Allgemeinen

Richtlinien	In der Regel förderfähig	In der Regel nicht förderfähig
	➢ Sicherung ökologisch wertvoller Flächen für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Bioptopverbundsystems (Flächenankauf) – möglichst in Verbindung mit Naherholungsfunktionen ➢ Entwicklung und Vernetzung von Schutzgebiets- und Biotopverbundflächen (Entwicklungskonzepte) ➢ Gewässerregulierung, Renaturierung und Verbesserung der Gewässergüte ➢ Der naturnahe Ausbau von Oberflächengewässern, wenn er Maßnahmen zur Renaturierung, Verbesserung der Gewässergüte und Regelung des Mengenabflusses insbesondere an Grenzgewässern zum Ziel hat ➢ Naturerlebnisräume (z.B. „Erlebnisraum Elbe")	➢ Landschaftspläne, Ausgleichs- und Ersatzflächen
3. Themenfeld „DYNAMISCH – VERNETZT – EFFIZIENT“	➢ Verknüpfung von Motorisiertem Individualverkehr – ÖPNV - SPNV durch P+R-/B+R-Anlagen inkl. Wegweisungs-systemen sowie Busbahnhöfe (ergänzende Förderung zum GVFG bzw. zur EFRE-Förderung)	➢ Bahnhöfe, DB-Reisezentren, WC-Anlagen, Kioske, Restaurationen, Fahrstühle und Ausstattung von Haltestellen

Richtlinien	In der Regel förderfähig	In der Regel nicht förderfähig
	➢ Beschleunigung des Busverkehrs – z. B. durch Lichtsignalanlagen, umweltorientiertes Verkehrsmanagement) ➢ Machbarkeitsstudien und Konzepte zur Mobilität für größere Teile der MRH (z. B. Radschnellwege) ➢ Innovative und vorbildliche Konzeptionen und Untersuchungen zum Thema Klimawandel (z. B. Flexible Bedienformen, Elektromobilität, Radverkehr, Autonomes Fahren)	➢ Nahverkehrsuntersuchungen und -pläne für einzelne Kreise ➢ Kommunale Klimaschutzkonzepte ➢ Investive Maßnahmen im Klimafolgenmanagement auf kommunaler Ebene
4. Themenfeld „PROFILIERT – BÜRGERFREUNDLICH – KOOPERATIV“	➢ Internetauftritt der MRH, ➢ Messen und Kongresse, sofern Gemeinschaftsauftritt der MRH ➢ Marketingmaßnahmen als integraler Bestandteil förderfähiger Projekte ➢ Sportveranstaltungen in der Metropolregion Hamburg von internationaler Bedeutung	➢ Sportveranstaltungen mit einer national begrenzten Ausstrahlung

Richtlinien	In der Regel förderfähig	In der Regel nicht förderfähig
	➢ Einmalige Anschubfinanzierung von herausgehobenen Veranstaltungen der gesamten MRH ➢ Veranstaltungen der gesamten MRH zum Klimaschutz ➢ Internetauftritte der MRH, z. B. zur Energieberatung ➢ E-Government und Geodateninfrastruktur	➢ Örtlich begrenzte Veranstaltungen ➢ Investitionen in erneuerbare Energien oder Energieeffizienz, ➢ Einzelauftritte regionaler Akteure ➢ Soziale Infrastruktur
Den Zuwendungszweck erfüllen insbesondere Projekte, die a) Handlungsansätze und Lösungen für regional bedeutsame Themenstellungen entwickeln b) die innerregionale Zusammenarbeit durch Überwindung institutioneller Grenzen verbessern c) einen hohen inhaltlichen Mehrwert für die MRH generieren d) die MRH nach innen und außen profilieren e) Innovations- oder Pilotcharakter für die MRH haben f) Alleinstellungsmerkmale der MRH stärken	➢ Projekte mit einer Beteiligung mehrerer Länder, Landkreise oder Gemeinden ➢ Leitprojekte der MRH inkl. Teilprojekte	➢ Kleinteilige Projekte von örtlich begrenzter Wirkung ➢ örtliche begrenzte kommunale Einrichtungen (z.B. Familienzentren, Dorfgemeinschaftshäuser)

Richtlinien	In der Regel förderfähig	In der Regel nicht förderfähig
g) zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der MRH beitragen h) der Verbesserung der ÖPNV-Verknüpfungsmaßnahmen in der MRH dienen i) Kooperationen und Netzwerke initiieren und stärken j) neben den Kommunal- und Landesverwaltungen auch Wirtschafts- und Sozialpartner aus der Region als Kooperationspartner einbinden k) eine finanzielle Beteiligung Dritter oder andere öffentliche Förderungen vorweisen können		
Gefördert werden: a) Investive Projekte sowie deren Vorbereitung	Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für: ➢ den Bau, den Umbau oder die Erweiterung von kommunaler Infrastruktur ➢ die zugehörigen Planungen ➢ projektbezogenes Marketing, bis max. 10% der insgesamt anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden	

Richtlinien	In der Regel förderfähig	In der Regel nicht förderfähig
b) Studien und Konzepte (zum Beispiel Erstellung und Umsetzung von regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzepten, Business- und Projektplänen, Machbarkeitsstudien, wissenschaftlich evaluierende Begleitung zur Weiterentwicklung und effizienten Ausgestaltung regionaler Kooperationsprozesse)	➢ spezielle Erhebungen ➢ Markt- und Standortanalysen ➢ Konzeptionierung von Projekten und Machbarkeitsstudien	
c) nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit zur Präsentation der gesamten MRH (metropolregionsbezogenes Marketing) oder für Projekte, die als Maßnahme nach dieser Richtlinie gefördert werden (projektbezogenes Marketing)	➢ Grundsätzlich sind nur die auf das Gebiet des jeweiligen Förderfonds entfallenden Ausgaben zuwendungsfähig. Wird der Förderzweck für das Gebiet des jeweiligen Förderfonds erfüllt, an den sich der Förderantrag richtet, darf Öffentlichkeitsarbeit auch an Standorten im Gebiet eines anderen Förderfondsträgers der MRH oder außerhalb der MRH erfolgen ➢ Erstellung und Druck von nachhaltigen Printerzeugnissen (z.B. Karten und Broschüren) ➢ die Konzeption und die erstmalige Einrichtung von Webpräsenzen ➢ projektbezogenes Marketing, jedoch bis max. 10 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben	

Richtlinien	In der Regel förderfähig	In der Regel nicht förderfähig
	➢ Messepräsentationen für die gesamte MRH	
d) Regional- oder Projektmanagements, sofern sie Bestandteil eines Leitprojekts der MRH nach Nummer 2.4 der Förderrichtlinie sind	➢ Leistungen der Entwicklung, Koordinierung und Umsetzungsbegleitung sowie der Moderation als zeitlich begrenzte Anschubfinanzierung ➢ Personal, das für die Durchführung der zu fördernden Maßnahme eingestellt wurde oder für Stammpersonal, wenn hierdurch eine Neueinstellung außerhalb des Projektes notwendig wird, jedoch nur in der Höhe der ohne Verwendung eigenen Personals entstehenden Ausgaben, in der Höhe von beim Land vergleichbar beschäftigtem Personal ➢ Büroausstattungen, sofern diese Ausgaben zusätzlich entstehen	➢ Regionalmanagements für Einzelprojekte
Besondere Regelungen	➢ Für alle Projekte nach Nummer 2.3 der Förderrichtlinien werden Ausgaben für die Durchführung von Veranstaltungen (Tagungen, Kongressen, Seminaren, Workshops usw.) wie Bewirtung, Veranstaltungsraum, Technik, Honorare und	➢ Anschaffung oder Anmietung von für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen

Richtlinien	In der Regel förderfähig	In der Regel nicht förderfähig
	Aufwandsentschädigungen für externe Fachreferentinnen/Fachreferenten in angemessener Höhe als zuwendungsfähig anerkannt.	➢ Anschaffung oder Herstellung von Kunst-, Dekorations- und Sammlerstücken ➢ Grunderwerb ➢ immaterielle Vermögenswerte, wie Lizenzen, Patente ➢ Raummieten für projektinterne Sitzungen und Dienstbesprechungen ➢ Reparaturen und Ersatzbeschaffungen ➢ Unterhaltungsmaßnahmen für Infrastruktur ➢ Versicherungen ➢ Ersatzinvestitionen innerhalb der Zweckbindungsfristen des Zuwendungsbescheides
Leitprojekte Der LA der MRH kann einzelne Projekte oder Projektgruppen zu Leitprojekten der MRH erklären (gemäß den Leitlinien für Leitprojekte vom 16.12.2011)	➢ Für Leitprojekte sollen grundsätzlich mehr als die Hälfte der jährlichen Fördermittel verwendet werden	

Richtlinien	In der Regel förderfähig	In der Regel nicht förderfähig
	➢ Projekte innerhalb von Leitprojekten werden mit bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert – dies gilt auch für Teilprojekte ➢ Die nachträgliche Aufnahme von neuen Teilprojekten kann nur innerhalb des ersten Jahres der Laufzeit des Leitprojektes erfolgen. Das neue Teilprojekt sollte eine inhaltliche Lücke des Gesamtprojektes schließen, die bisher noch nicht abgedeckt ist. Teilprojekte, die ggfs. nachträglich dazu stoßen, können nicht mehr eine Förderquote von bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben, sondern lediglich 50% beantragen ➢ Bei mehrstufigen Leitprojekten ist auch in späteren Stufen noch eine Förderung von bis zu 80 % möglich	

Fiktive Förderbeispiele mit Berechnung

	P+R u. B+R-Anlage		**Wirtschafts-Leitprojekt**		**Radwegekonzeption und -ausschilderung**	
Gesamtkosten		2.600.000 €		1.000.000 €		200.000 €
Zuwendungsfähige Kosten		2.400.000 €		1.000.000 €		200.000 €
Andere Zuwendungsgeber	GVFG	1.800.000 €		0	EU	80.000 €
Eigenanteil		600.000 €		1.000.000 €		120.000 €
FöFo-Förderung	50 %	300.000 €	80 %	800.000 €	50 %	60.000 €
Kostenübernahme Dritter			Wirtschaft	100.000 €		
Verbleibender kommunaler Eigenanteil		300.000 €		100.000 €		60.000 €

Sind noch Fragen offen geblieben? Wenden Sie sich bitte für eine persönliche Beratung an die Förderfonds-Geschäftsstellen:

Ansprechpartner*innen:

Niedersachsen
Karin Schulz
Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg
Postfach 20 60
21310 Lüneburg

04131-15-1323
karin.schulz@arl-lg.niedersachsen.de

Schleswig-Holstein
Bettina Kruse
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen
und Sport des Landes Schleswig-Holstein
– IV 611
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

0431-988-5050
Bettina-Sabine.Kruse@im.landsh.de

Mecklenburg-Vorpommern
Maria Schneider
Staatskanzlei Schwerin
Abteilung 2, Referat 240
Schloßstraße 2-4
19053 Schwerin

0385-588-1241
maria.schneider@stk.mv-regierung.de

Hamburg
Bettina Machaczek
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft und Innovation
WL 41
Alter Steinweg 4
20459 Hamburg

040-428 41-2619
bettina.machaczek@bwi.hamburg.de